



# Obwaldner Volksfreund.

## Abonnement

Bei der Expedition bestellt  
 jährlich (franko durch die ganze Schweiz) . . . Fr. 5.—  
 halbjährlich . . . . . " 2.50  
 Bei der Post-Bureau bestellt:  
 jährlich . . . . . " 5.10  
 halbjährlich . . . . . " 2.60

Druck und Expedition:  
 Buchdruckerei Louis Ehrli, Sarnen

Telephon  Telephon 

Inserate von auswärts nehmen für uns entgegen die Annoncen-Expeditionen der Herren Haasenstein & Vogler, Rudolf Mosse und Orell Füssli & Cie. in Bern, Zürich, Luzern, Basel, Lausanne, Genf, Berlin, Leipzig, Dresden, München, Hamburg, Frankfurt a. M., Straßburg und Wien. — Anton Schweiz, Zeitungen für den Inseraten-Verkehr, Luzern.

No. 29.

Sarnen, Samstag, 11. April

1908.

## Einrückungsgebühr für Obwalden

Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum . . . 8 Rp.  
 Bei Wiederholungen entsprechender Rabatt

## Für Inserate von auswärts:

Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum . . . 10 Rp.  
 Bei Wiederholungen entsprechender Rabatt

## Gratis-Beilage:

Illustriertes „Sonntagsblatt“

## \* \* Ordnung oder Unordnung im Gemeindehaushalt?

Das wird die Frage sein, über welche sich das Obwaldner Volk an nächster Landsgemeinde zu entscheiden hat, wenn es sich um das Initiativbegehren betreffend die sog. „Erweiterung der Volksrechte“ handelt.

Es fällt vorab auf, daß das Initiativbegehren von „Gemeindegesetzesvorlagen“ redet. Bisher war man sich genöhnt, das Gesetzgebungsrecht als einen Ausfluß der Staatshoheit zu betrachten. Dasselbe wurde überall von den zuständigen Staatsbehörden ausgeübt. Nun haben die Initianten, wie es scheint, die Absicht, auch den Gemeinden das Recht einzuräumen, Gesetze zu erlassen. Das kommt sonst nirgends vor. Auf diesem Wege dürfte der Kanton Obwalden sehr bald reich werden an Gesetzen der mannigfaltigsten Art, die eine buntschichtige Musterkarte bilden. Bisher war in Obwalden die Landsgemeinde die gesetzgebende Behörde. Wie sich die Initianten diese „Gemeindegesetzgebung“ denken, darüber schweigen sie sich aus. Nun wollen sie aber keineswegs nur etwa „Gesetze“ und Verordnungen an die Gemeindeversammlungen ziehen, sondern auch „Verwaltungsbeschlüsse“. Sie sagen nicht, um was für Verwaltungsbeschlüsse es sich dabei handle. Sie schränken ihr Begehren auf Einführung des Referendums nicht etwa auf eine bestimmte Kategorie von „Verwaltungsbeschläüssen“ ein, sondern sie dehnen es auf sämtliche Verwaltungsbeschlüsse aus, welche nicht dringlichen Charakter haben. Man mag nun sagen, was man will, so ist es aber doch Tatsache, daß die Großzahl von Beschlüssen der Gemeinderäte „Verwaltungsbeschlüsse“ sind. Nehmen wir z. B. die Bürgergemeinderäte, welche das Vormundschafts- und Armenwesen zu verwalten haben, so wird man doch zugeben müssen, daß weitaus die meisten Beschlüsse, welche sie fassen, Verwaltungsbeschlüsse sind. Will man nun dieselben zum Gegenstand von einem Volksentscheid machen? Die Initianten sagen wahrscheinlich das Gegenteil. Es geschieht dies auch nirgends in der ganzen weiten Welt. Aber es kommt nicht darauf an, wie die Initianten ihr Begehren ausgelegt wissen wollen, sondern entscheidend ist der Wortlaut dieses Begehrens. Dieser Wortlaut aber trifft gar keine Unterscheidung zwischen Verwaltungsbeschläüssen dieser oder jener Art. Vom Referendum ausgenommen werden nur die „dringlichen“ Verwaltungsbeschlüsse. Gegenstand der Initiative in Gemeindeangelegenheiten können sogar alle Verwaltungsbeschlüsse sein.

Wir betonen, daß das diesjährige Initiativbegehren in dieser Richtung viel weiter geht, als das letztjährige gegangen wäre nach der im kantonräthlichen Antrage niedergelegten Interpretation, mit welcher sich die Vertreter der Initianten einverstanden erklärt hatten. Dort war ausdrücklich folgendes gesagt: „Wenn in dem beantragten Art. 61 bis von „Erlaß von Beschlüssen“ die Rede ist, so kann es sich nur um solche Beschlüsse handeln, welche ihrer Natur nach an Hand der Verfassung in den Bereich der Gemeindeversammlung gehören und nicht um Beschlüsse oder Erkenntnisse, die verfassungsgemäß in den Kompetenzkreis sei es des Einwohners oder sei es des Bürgergemeinderates fallen.“ Eine derartige Bestimmung vermischen wir im diesjährigen Initiativbegehren. Es würde also einem jeden Stimmberechtigten freistehen, den Antrag auf Erlaß eines Beschlusses zu stellen, der seiner Natur nach an Hand der Kantonsverfassung gar nicht in den Geschäftsbereich der Gemeindeversammlung gehören würde. Der Gemeinderat könnte sich lange darauf berufen, daß ein solcher Antrag „gesetzeswidrig“ sei. Die Initianten würden aber antworten: „Die Verfassung steht über dem Gesetz und in der Verfassung lesen wir, daß jeder Stimmberechtigter befugt sei, den „Erlaß von Verwaltungsbeschläüssen“ zu beantragen“, mögen dieselben nun so oder anders lauten.“ Würden solche Anträge als „gesetzeswidrig“ vom Gemeinderat

zurückgewiesen, so käme man mit Rekursen an die Bundesbehörden gar nicht zu Ende. Uns nimmt es nur Wunder, warum die Initianten nicht gleich den Antrag gestellt haben, es sollen die Gemeinderäte beseitigt und die Gemeindeversammlungen mit deren Befugnissen ausgestattet werden. Das wäre noch kürzer und einfacher gewesen. Die Folge wäre allerdings die gewesen, daß die Gemeindeversammlungen etwas häufiger hätten einberufen werden und etwas länger hätten tagen müssen.

Im letztjährigen kantonräthlichen Antrage, mit welchem die Initianten sich einverstanden erklärt hatten, war betont, daß der neue Verfassungsartikel in dem Sinne auszulegen und anzuwenden sei, daß er nur auf den „einmaligen“ Erlaß von Beschlüssen und nicht auf ein Zurückkommen auf diese Beschlüsse zum Zwecke der Abänderung oder der Aufhebung derselben Bezug habe. Darüber schweigt das diesjährige Initiativbegehren. Es könnte also, wenn dasselbe angenommen würde, auf einen schon gefaßten und in formell korrekter und verfassungsrechtlich gehöriger Form erlassenen Beschluß immer wieder zurückgegriffen und derselbe von einer bloßen Zufallsmehrheit umgestoßen werden. Wer hätte dann die Folgen eines solchen Vorgehens und die privatrechtliche Verantwortlichkeit zu tragen, wenn bereits Maßnahmen getroffen worden wären, um einen früher gefaßten Beschluß zur Ausführung zu bringen? Sollte dann der Gemeinderat es entgelten, der seine Pflicht erfüllt und Anordnungen getroffen hat, um einen Beschluß in Vollzug zu setzen, wenn dann dieser Beschluß nachher wieder aufgehoben wird? Wenn behauptet wird, in dem Ausdruck „Erlaß von Verwaltungsbeschläüssen“ sei die Abänderung oder Aufhebung schon gefaßter Beschlüsse nicht einbegriffen, so ist darauf zu erwidern, daß hier die diesjährige Fassung der Initiative mit der letztjährigen übereinstimmt und daß man trotzdem letztes Jahr eine nähere Umschreibung oder Einschränkung des Initiativbegehrens für durchaus notwendig gehalten hat. Im Uebrigen ist ohne Weiteres klar, daß, wenn im Allgemeinen gesagt wird, es könne der Erlaß eines Verwaltungsbeschlusses verlangt werden, dann durch diesen neuen Beschluß ein älterer abgeändert oder aufgehoben werden kann.

Wir behaupten durchaus nicht, daß es in der Absicht der Initianten gelegen habe, einen geordneten Gang der Gemeindeverwaltung zu verunmöglichen; aber das behaupten wir, daß nach unserer vollendeten Ueberzeugung die Annahme des Initiativbegehrens dazu führen würde. Wir haben oben vom Vormundschafts- und Armenwesen und den diesjährigen Verwaltungsbeschläüssen geredet. Wir möchten uns aber auch erlauben, auf das Kirchen- und Schulwesen hinzuweisen. Wir machen darauf aufmerksam, daß die Verfassung auch der hochw. Geistlichkeit einen gewissen, sicher sehr berechtigten und keineswegs zu weitgehenden Einfluß auf die Verwaltung des Kirchenwesens einräumt. Wie wäre es nun damit bestellt, wenn jeder Stimmberechtigter das Recht hätte, Anträge betreffend die Verwaltung des Kirchenwesens zu stellen und die Gemeindeversammlung über diese Anträge abstimmen würde? Wir möchten diese Frage der Würdigung unseres hochw. Landesklerus vom Standpunkte unserer katholischkirchlichen Ueberzeugung aus recht ausdrücklich empfehlen.

Mit diesem Initiativrecht, wie es in Gemeindeangelegenheiten geschaffen werden will, wird, unseres Erachtens, bewirkt, daß Unfriede und Aufregung in die Gemeinden hineingetragen werden. Einige turbulente Köpfe werden dafür sorgen, daß eine ruhige Entwicklung der öffentlichen Zustände und des Gemeindelebens unterbunden wird. Den Mitgliedern der Gemeindebehörden, welche man gerne aus denselben entfernt wissen möchte, wird man auf diese Weise ihre Stellung und ihre Wirksamkeit „verleiden“. Auch ein stoischer Charakter kann schließlich genug bekommen, wenn immer gegen ihn gekehrt wird. Die Folgen dieses Initiativrechtes werden sehr unerfreuliche sein.

Wir hatten bisher eine gut geordnete und gewissenhaft besorgte Gemeindeverwaltung. Sie gereichte dem Lande zum Segen. Ob es in Zukunft auch noch so sein wird, wenn das Initiativbegehren siegt? — Wir glauben es nicht. Die Art ist an den Stamm gelegt. Der 26. April ist ein folgenschwerer Entscheidungstag für das Obwaldner Volk. Möge es die Tragweite seines Entscheides in vollem Umfange würdigen! Wenn das geschieht, so ist es uns um den Entscheid nicht bange. Wir lieben den Kampf nicht um des Kampfes wegen; aber wenn es sich um die höchsten Landesinteressen handelt, dann werfen wir die Finte nicht ins Korn, sondern wir ergreifen den Appell an den gesunden Sinn unserer Mitbürger. Wir haben weitgehendes Entgegenkommen bewiesen. Man hat uns mit Spott und Hohn geantwortet. Der Kampf wurde uns aufgedrängt. Wir raten dem Obwaldner Volke nach bestem Wissen und Gewissen, an nächster Landsgemeinde das Initiativbegehren auf Erweiterung der Volksrechte zu verwerfen.

## Aus dem Nationalrate.

Seit langer Zeit hat keine Frage so sehr die Gemüter erregt und die Schleißen der Beredsamkeit so weit geöffnet, wie die Verfassungsinitiative für Verbot des Absinthlikörs. Man ist oft nur zu sehr gewöhnt, die Geschäfte vorwiegend in Rücksicht auf das Erwerbsleben und die Volkswirtschaft zu behandeln. Auch Martin (Neuenburg) hat das in bezug auf vorliegenden Gegenstand in ausgiebiger Weise getan. Er ist der Vertreter von Neuenburg, dessen Traverstal im Anbau der Absinthpflanze und in der Fabrikation des Getränkes eine ergiebige Einnahmequelle besitzt. Er findet, der Absinth sei nicht schädlicher als anderer Branntwein; auch der Waadtländerwein verursache Delirien. Wenn man den Absinth verbieten wolle, so solle man die Fabrikanten entschädigen. Dr. Müller (Summiswald) anerkennt wohl die Schädlichkeit des Absinth. Derselbe sei aber nur in der französischen Schweiz verbreitet; ein Verbot desselben habe für die deutsche Schweiz keinen Sinn. In Genf und Waadt hat man das Verbot schon ausgesprochen; andere Kantone mögen nachfolgen, wenn sie es für nötig halten. Diese Redner der Kommissionsmehrheit konnten ihre Boten auf die Botschaft des Bundesrates stützen, welche aber in dieser Frage von verblüffender Oberflächlichkeit war. Nicht einmal das Gutachten, welches drei der angesehensten Professoren der Medizin anlässlich des Rekurses einiger Absinthbrenner gegen das Verbot des Kantons Waadt abgegeben hatten, war in diesem Aktenstück verwertet worden. Die Minderheit der Kommission: Lagier und Dancourt, zauderte denn auch nicht, mit dem Absinth und seinen Beschützern ernst ins Gericht zu gehen. Die Aktion gegen dieses Giftgetränk war ausgegangen vom Kanton Waadt. In der dortigen Gemeinde Comugny hatte ein Absinthtrinker seine Frau und drei Kinder im Absinthrausch totgeschlagen. Er hatte nachher gar keine Erinnerung mehr an die vollbrachte Tat; er hatte wie im Traume gehandelt. Ein solcher Zustand ist die hervorstechende Folge des Absinthgenusses auf das Nervensystem. Die Gefängnisdirektoren sind einig darüber, daß Absinthtrinker sich zu gewalttätigen Verbrechen eignen. Wie kein anderes alkoholisches Getränk, so führt derselbe Geisteskrankheit herbei. Das sagen die westschweizerischen Jrenärzte übereinstimmend. Mehr Erfahrungen haben die französischen Jrenärzte, wo nach dem hygienischen Jahrbuche von 1907 4882 Geisteskranken durch Absinthgenuß und nur 2631 durch gewöhnlichen Schnaps, 1755 durch Wein, 664 durch Most und Bier leben. Belgien hat, durch solche Beobachtungen bewogen, letztes Jahr den Absinth verboten. Die Redner der Minderheit erhoben sich auf einen viel idealern, wir dürfen wohl sagen mehr eidgenössischen Standpunkt, als der Bundesrat. Sie machten aufmerksam auf die Pläne der Absinthfabrikanten,